

RS OGH 2008/2/5 10ObS10/08f, 10ObS149/07w, 10ObS48/11y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.2008

Norm

EinstV §2

Rechtssatz

Es wäre mit dem Zweck des Pflegegelds (vgl §1 WPGG), dem Pflegebedürftigen die Führung eines selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Lebens zu ermöglichen, keinesfalls vereinbar, ein schwerstbehindertes Kleinkind, das behinderungsbedingt zu seiner Existenzsicherung Arzt- und Therapiebesuche wahrzunehmen hat, nach Übergabe in der Ordination bzw Therapieeinrichtung seinem Schicksal zu überlassen. Daher sind bei der Ermittlung des zeitlichen Ausmaßes der Mobilitätshilfe im weiteren Sinn auch die mit den Behandlungen und Therapien regelmäßig verbundenen kurzfristigen Wartezeiten sowie die Behandlungs- und Therapiezeiten zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 10/08f
Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 ObS 10/08f
Veröff: SZ 2008/19
- 10 ObS 149/07w
Entscheidungstext OGH 04.03.2008 10 ObS 149/07w
- 10 ObS 48/11y
Entscheidungstext OGH 21.07.2011 10 ObS 48/11y
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123197

Im RIS seit

06.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at